

Schutzkonzept

Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V.



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	2
2	Einleitung	2
3	Ziele	3
4	Umsetzung	3
4.1	Ernennung/Benennung Kinderschutzbeauftragte (m/w)	3
4.2	Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln	4
4.3	Gestaltung transparenter Aktivitäten	4
4.4	Eignung der Übungsleiter und Mitarbeiter	4
5	Intervention bei sexualisierter, körperlicher und/oder seelischer Gewalt.....	4
5.1	Gewissenhafte Prüfung	4
5.2	Zusammenarbeit mit externen Fachstellen	5
5.3	Das Interesse des jungen Menschen steht im Vordergrund.....	5
5.4	Unterbrechung des Kontaktes zum Täter	5
5.5	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde	5
5.6	Fürsorgepflicht gegenüber den Übungsleitern/Mitarbeitern	6
5.7	Kommunikationsstrukturen	6
6	Anlagen	I
6.1	Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	II
6.2	Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen	III
6.3	Handlungsleitfaden	V
6.4	Übersicht externer Beratungsstellen und Ansprechpartnern in der Nähe.....	X

1 Präambel des Vereins

Der Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V. (Kieler TB) setzt sich zum Ziel, Menschen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuelle Orientierung oder ihrer Religionszugehörigkeit in Freundschaft zusammenzuführen und zu verbinden. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten haben in unserem Verein keinen Platz. Wir sprechen uns gegen jede Form von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt gegen Menschen aus.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet, jegliche geschlechtsbezogene Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

2 Einleitung

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gesellschaft (Sportjugend Schleswig-Holstein 2010).

Der Kieler TB, mit seinen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern, setzt sich für das Wohlergehen junger Menschen im Sport ein. Wir, als Sportverein, übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir für das Thema Kinderschutz sensibilisieren und verfolgen damit mehrere Ziele. Zum einen wollen wir mit dem Konzept einen Handlungsleitfaden für alle im Verein tätigen Menschen liefern, und zum anderen dient dieser auch dazu, dieses wichtige Thema im Fokus der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern zu halten. Durch diese ständige Aufmerksamkeit soll potenziellen Tätern keine Chance gegeben werden, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden. Es soll dafür gesorgt werden, dass potenzielle Täter erst gar nicht im Verein tätig werden.

Ferner soll ein Handlungsleitfaden (Anlage 3) für alle im Verein tätigen Menschen, die Kinder und Jugendliche betreuen, dazu beitragen, Sicherheit im täglichen Umgang zu vermitteln, und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

3 Ziele

- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen.
- Schaffung einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit und des Vertrauens, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können.
- Handlungssicherheit und Qualifizierung aller im Verein tätigen Menschen.
- Erstellung und Durchsetzung von Handlungskonzepten.
- Klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner.

4 Umsetzung

4.1 Erennung/Benennung Kinderschutzbeauftragte (m/w)

Der Vorstand des Kieler TB benennt einen Beauftragten für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Erweiterung und Vermittlung von Wissen über relevante Themen durch interne oder externe Schulungen.
- Koordination der Präventionsmaßnahmen und Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse.
- Koordination der Schutzbeauftragten und Ansprechpartner mit der Geschäftsführung des Vereins.
- Position als vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/Angehörige, Übungsleiter und sonstige Funktionäre).
- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden.
- Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsfällen.
- Öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen, gemeinsam mit der Geschäftsführung und anderen Vereinsverantwortlichen.
- Erarbeitung von Vorgaben zur Auswahl von Übungsleitern und Mitarbeitern.
- Kontrolle der gewissenhaften Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Regelmäßige Berichte an den Vorstand und Aufsichtsrat.

Die aktuellen Kinderschutzbeauftragten werden auf der Webseite (www.kieler-tb.de) mit Kontaktdaten (KTB-Emailadressen) veröffentlicht.

4.2 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

- Regelmäßige Behandlung des Themas „Kinderschutz“ bei Sitzungen, z.B.: Turnratssitzung, Abteilungsversammlungen und/oder Delegiertenversammlungen.
- Interne und externe Qualifizierung für alle im Verein tätigen Menschen anbieten.

4.3 Gestaltung transparenter Aktivitäten

- Schaffung einer offenen Situation im Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- Höchstmögliche Umsetzung des „Vier-Augen-Prinzips“.
- Transparenz in der Elternarbeit.
- Verbindliche Verpflichtung zu den Kinder- und Jugendschutz-Grundsätzen im Verein.
- Erstellung und Weitergabe klarer Verhaltensregeln zum Kindeswohl.

4.4 Eignung der Übungsleiter und Mitarbeiter

- Hinweis auf die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein bei der Gewinnung neuer Übungsleiter bzw. Mitarbeiter.
- Bekanntmachung und Erläuterung der Verhaltensregeln zum Kindeswohl.
- Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (zu Beginn der Tätigkeit, danach alle 5 Jahre) für alle Übungsleiter bzw. Mitarbeiter älter als 16 Jahre.

5 Intervention bei sexualisierter, körperlicher und/oder seelischer Gewalt

5.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder das Äußern eines darauf hinweisenden Verdachtes bedeutet ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung der Verdachtsmomente obligatorisch, um entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

Der Kinderschutzbeauftragte ist in solchen Fällen Ansprechpartner der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Äußerungen von Betroffenen und Zeugen werden erst genommen und sachlich/faktisch erfasst. Es wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, in welchem die Aussage bzw. Beobachtungen sachlich erfasst, und die weiteren Interventionsschritte beschrieben werden. Diese weiteren Schritte werden dem Betroffenen/Zeugen möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf nicht vereinbart werden.

5.2 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Es soll so früh wie möglich mit externen Fachstellen kooperiert werden, welche den Vorteil haben frei beraten und entscheidende Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise aussprechen zu können. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten sind in der Anlage X aufgeführt. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem potenziellen Betroffenen getroffen, da dies in der Regel ein Ermittlungsverfahren nach sich zieht.

5.3 Das Interesse des jungen Menschen steht im Vordergrund

Bei Verdachtsmomenten bezüglich Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen und rechtliche Vorgaben zu befolgen.

Von Anfang an ist die Vereinsleitung durch den Kinderschutzbeauftragten zu informieren. Sollte die Leitung selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportbünde, Fachverbände) einzubeziehen.

5.4 Unterbrechung des Kontaktes zur beschuldigten Person

Der Schutz des Betroffenen steht im Vordergrund, dazu gehört die sofortige Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem mutmaßlich Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen.

Es ist sicherzustellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis danach besteht. Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist die beschuldigte Person zu suspendieren.

5.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde

Liegen konkrete Verdachtsmomente vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte zuerst eine externe Beratung

in Anspruch genommen werden, um den Betroffenen durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

5.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Übungsleitern/Mitarbeitern

Zur Vermeidung von Vorverurteilungen sollte neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern, auch die Sorge gehören, keine vor schnellen oder gar öffentlichen Urteile der Verdächtigten möglich zu machen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine Rufschädigung aufgrund eines unberechtigten Verdachtes sollte unbedingt vermieden werden.

5.7 Kommunikationsstrukturen

Der Betroffene, die Eltern und der Verdächtigte benötigen klare Informationen zur weiteren Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigen sollte, werden alle Mitarbeiter bzw. Vereinsverantwortliche auf eine sachliche und faktenorientierte Art und Weise informiert. Wichtig ist dabei der Hinweis auf Vertraulichkeit, die Informationen dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Wenn der Vorfall bestätigt wurde, erfolgt eine Weitergabe der Informationen an die Öffentlichkeit, es werden ausschließlich gesicherte Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Darüber hinaus werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt

6 Anlagen

6.1 Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses



KIELER TURNERBUND BRUNSWIK VON 1899 e.V.

Breiter Weg 11, 24105 Kiel

Tel.: 0431 – 56 12 17

info@kieler-tb.de

www.kieler-tb.de

Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit fordern wir, der Kieler Turnerbund von 1899 e.V.,

.....
für die Tätigkeit als Übungsleiter auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72 Abs. 1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30 a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Unser Verein Kieler TB von 1899 e.V. ist ordentliches Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen von § 11 SGB VIII. Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB V III und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB V III benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein/Verband handelt.
(vgl. Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKG)

Kiel,

.....
Ort, Datum

Vereins-/Verbandsstempel, Unterschrift

6.2 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Verhaltensregeln für Trainer/-innen sowie Übungsleiter/-innen im Umgang mit minderjährigen Sportlern und Sportlerinnen im Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V.

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für den Trainingsbetrieb, Wettkampfbetrieb, Trainingslager und Freizeitveranstaltungen.

1. Allgemeine Regeln

Kinder und Jugendliche sind Schutzbefohlene. Das 6-Augenprinzip ist zu beachten. Es sollten sich immer mindestens drei Personen in einer sensiblen Situation befinden.

2. Dusch- und Umkleideräume

Es sollten entsprechende Umkleide- und Duschnmöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen. Der Trainer/Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht zusammen mit den Kindern und Jugendlichen. Das Betreten der Umkleiden und der sanitären Anlagen ist im Falle eines Notfalls (medizinischer oder sozialer Art) erlaubt. Vor dem Betreten dieser Räumlichkeiten muss eine eindeutige Signalisierung, wie Klopfen oder Rufen, erfolgen.

3. Durchführung von Freizeitveranstaltungen oder mehrtägigen Veranstaltungen mit Sportlerinnen und Sportler außerhalb des Trainings

Mehrtägige Veranstaltungen von gemischten Gruppen dürfen nur mit weiblichen und männlichen Betreuern durchgeführt werden. Ist das nicht möglich, müssen die Eltern vorab ihr schriftliches Einverständnis geben.

4. Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern

Soweit es geht, ist Distanz zu wahren und kritische Situationen sind zu vermeiden. Sport- und trainingsgerechte Unterstützung und Hilfestellung sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Einzeltraining sollte grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit den Eltern stattfinden. Dabei sollten jederzeit Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte nach dem „Prinzip der offenen Tür“ gewährleistet sein.

5. Gewalt

Jegliche Anwendung von Gewalt (in Worten, Taten, Gesten), von Trainern und Übungsleitern, gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie von Kindern und Jugendlichen untereinander, ist während des Sportbetriebs zu unterbinden. Es wird grundsätzlich der Wille der Kinder und Jugendlichen respektiert. Niemand wird zu

einer bestimmten Übung oder Haltung gezwungen, es finden keinerlei körperliche Kontakte gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen statt. Kommt es dennoch zu Handlungen dieser Art und Weise, führt dieses ausnahmslos zur strafrechtlichen Verfolgung.

6. Umgangsformen

Ein respektvoller Umgang untereinander ist zu fördern. Es ist auf die Form der Anrede und das Unterbinden von personalisierten oder sexualisierten Witzen zu achten.

7. Achtung der Privatsphäre

Private Treffen zwischen einzelnen Kindern, Jugendlichen und dem Trainer/Übungsleiter sollten generell vermieden werden. Besondere Belohnungen und Geschenke einzelner Sportler, bspw. „nach guten Leistungen“, sollte mit einer dritten Person besprochen werden.

8. Austausch mit Eltern, Sportlerinnen und Sportlern

Das Vertrauensverhältnis zwischen Trainer/Übungsleiter, Kindern/Jugendlichen und Eltern ist durch transparente Kommunikation zu fördern.

6.3 Handlungsleitfaden

Einleitung

Der Vorstand mit dem Aufsichtsrat und den Spartenleitungen haben beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiv Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenz sicherzustellen.

Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind. Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.

Wir danken für Ihre/Eure Unterstützung.

Der Vorstand des Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V.

Verteiler:

Aufsichtsrat
Vorstand
Abteilungsleitungen
Übungsleiter
Ehrenamtliche Helfer

Handlungsleitfaden

Es wurden folgende Regularien beschlossen:

- 1.** Der Vorstand hat das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zur Vorstandssache erklärt und wird die beschlossenen Maßnahmen nachhaltig voranbringen. Er tut dies im Bewusstsein der besonderen Verantwortung, die er als Leitungsgremium auszuüben hat.
- 2.** Der Vorstand ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- 3.** Die jeweilige Vereinsebene: Spartenleitungen, Abteilungsleitungen, Trainer, Übungsleiter, ehrenamtliche Helfer, nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
- 4.** Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden obligatorischen Ehrenkodex/Verhaltensregeln, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethnischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.
- 5.** Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. §30a Bundeszentralregister (BZRG) vorlegen. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- 6.** Der unter Punkt 5 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind, bzw. sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.
- 7.** Die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutzbeauftragte stehen als Ansprechpartner in Sachen Kinder- und Jugendschutz im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfall oder Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.
- 8.** Der Kontakt zur Fachberatungsstelle wird durch die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.
- 9.** Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 7 genannten Ansprechpartner des Vereins – einzubeziehen.

- 10.** Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Allen Beteiligten ist bewusst, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
- 11.** Alle Beteiligten, schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- 12.** Informationen, bzw. Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, Wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck). Mit diesen Daten geht die Vertrauensperson datenschutzkonform um und gibt die Dokumentationen ggf. an den Vorstand weiter. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre nach Abschluss des Vorfalls.
- 13.** Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen.
- 14.** Eine Absprache des Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Strafbestand der übeln Nachrede (§186 Strafgesetzbuch (StGB)) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
- 15.** Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen, bzw. obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
- 16.** Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form von sexualisierter oder andersartiger Gewalt in unserem Verein.
- 17.** Bei begründeten Verdachtsfällen sind die betroffenen Eltern zu informieren. Dies erfolgt nach Absprache mit den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) unseres Vereins. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Verdachtsfall involviert sind.
- 18.** Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand, bzw. den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen im Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V. zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport.

Name:

Hiermit verspreche ich,

- Ich gebe dem persönlichen Wohlergehen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen werde ich respektieren.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratisches Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen

und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.

- Ich verpflichte mich einzutreten, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstößen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leistungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes. Die Verhaltensregeln (Anlage 2 - Schutzkonzept) habe ich wahrgenommen. Sie sind Bestandteil dieser Selbstverpflichtung. Das gleiche gilt für den Handlungsleitfaden.

Datum

Sparte/Abteilung

Unterschrift

6.4 Übersicht externer Beratungsstellen und Ansprechpartnern in der Nähe

Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Winterbeker Weg 49 in 24114 Kiel

Tel.: 0431 / 66 66 79-0 Fax: 0431 / 66 66 79-16
E-Mail: info@kinderschutzbund-sh.de
Internet: www.kinderschutzbund-sh.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Sophienblatt 85 in 24114 Kiel

Tel.: 0431 / 64 86 185 Fax: 0431 / 64 86 194
E-Mail: kinderschutz@sportjugend-sh.de
Internet: www.sportjugend-sh.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel.: 0800 / 22 55 530
Bundesweit, kostenlos und anonym
Internet: www.hilfepoprtal-missbrauch.de

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 0800 / 111 330 oder 111 116
Mo. - Sa. 14:00 – 20:00 Uhr
kostenfrei und anonym



Elterntelefon

Tel.: 0800 / 111 0 550
Mo. - Fr. 09:00 – 11:00 Uhr
Di. & Do. 17:00 – 19:00 Uhr
kostenfrei und anonym



**Beratung und Schutz für Mädchen und junge Frauen,
Anlauf- und Beratungsstelle sowie Zufluchtsstätte Au-
tonomes Mädchenhaus Kiel Lotta e.V.**

Holtenauer Straße 127 in 24118 Kiel

Tel.: 0431 / 80 58 881 (Anlauf- und Beratungsstelle)

Tel.: 0431 / 64 20 69 (Zufluchtsstätte)

E-Mail: kontakt@maedchenhaus-kiel.de

Kreis Ostholstein

**Familienberatungsstelle Gewalt gegen Kinder,
DKSB KV Ostholstein e.V.**

Vor dem Kremper Tor 19 in 23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561 / 51 23-0

E-Mail: info@kinderschutzbund-oh.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Beratungsstelle für Gewalt und sexuellen Missbrauch
an Kindern und Jugendlichen**

Diakonie Rendsburg-Eckernförde gGmbH

Am Holstentor 16 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331 / 69 63 60

Schleswiger Straße 33 in 24340 Eckernförde

Tel.: 04351 / 8931 10

E-Mail: Erziehungsberatung-rd@diakonie-rd-eck.de